

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Harald Güller, Franz Schindler, Inge Aures, Helga Schmitt-Bussinger, Volkmar Halbleib, Horst Arnold, Dr. Thomas Beyer, Susann Biedefeld, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Nata-scha Kohnen, Franz Maget, Christa Naaß, Reinhold Perlak, Florian Ritter, Harald Schneider, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayer, Johanna Werner-Muggendorfer** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Sparkassengesetzes

A) Problem

Der Bundestag hat in seiner 68. Sitzung am 28. Oktober 2010 das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz) verabschiedet. Durch das Gesetz wurde auch das Kreditwesengesetz (KWG) geändert. Es wurde ein neuer § 52a eingefügt mit folgendem Inhalt:

„§ 52a

Verjährung von Ansprüchen gegen Organmitglieder von Kreditinstituten

(1) Ansprüche von Kreditinstituten gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans aus dem Organ- und Anstellungsverhältnis wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten verjähren in zehn Jahren.

(2) Absatz 1 ist auch auf die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens von Artikel 2 Nummer 16a nach Artikel 17 dieses Gesetzes] entstandenen und noch nicht verjährten Ansprüche anzuwenden.“

Das Restrukturierungsgesetz sieht vor, dass die Bestimmung des § 52a neu KWG am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt (vgl. Art. 17 Restrukturierungsgesetz).

Wegen einer Reihe von vorgebrachten Bedenken empfahlen sowohl der Wirtschaftsausschuss als auch der Finanzausschuss des Bundesrats in ihren Sitzungen am 11.11.2010, dass der Bundesrat zu dem Restrukturierungsgesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG verlangt. Der Wirtschaftsausschuss empfahl u.a., dass dem § 52a Abs. 1 neu KWG folgender neuer Satz 2 angefügt werden soll:

„Ausgenommen sind Ansprüche von Kreditinstituten, deren Organisationsrecht sich nach landesrechtlichen Bestimmungen richtet.“

Als Begründung wird angeführt, dass durch den vom Bundestag eingefügten neuen § 52a KWG einheitlich für alle Ansprüche von Kreditinstituten gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans die Verjährungsfrist wegen Verletzung von Sorgfaltspflichten auf zehn Jahre verlängert werde. Das Organverhältnis und die sich daraus ergebenden Sorgfaltspflichten seien jedoch Teil des Organisationsrechts, welches bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Landesbanken in die Regelungszuständigkeit der Länder falle. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 52a Abs. 1 neu KWG durch die Ausnahmeregelung des Satzes 2 für Kreditinstitute, deren Organi-

sationsrecht sich nach landesrechtlichen Bestimmungen richte, stelle diese Verfassungskonformität her. Es obliege den Ländern zu überprüfen, ob eine Verlängerung der Verjährungsfristen durch eine Neufassung von Landesgesetzen erforderlich sei. Ursprünglich habe der Gesetzentwurf der Bundesregierung nämlich vorgesehen, eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre, wenn es sich um eine börsennotierte Gesellschaft handele, durch eine Änderung des § 93 Abs. 6 Aktiengesetz herbei zu führen, bei anderen Gesellschaften es bei der bisherigen fünfjährigen Verjährung zu belassen. Durch diese Regelung wären die Kreditinstitute der Länder von der Regelung ausgenommen gewesen. Bayern hat mit sechs weiteren Ländern dieser Empfehlung zugestimmt. Mit Nein stimmten sechs Länder, drei Länder enthielten sich.

Am 26.11.2010 wird der Bundesrat über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, den Vermittlungsausschuss anzurufen, beraten.

Auch wenn der Staatsminister der Finanzen sich in der von der SPD-Fraktion im Landtag in der Vollversammlung am 23.11.2010 beantragten Aktuellen Stunde „Jetzt verhandeln – Verjährungsfristen für Verwaltungsräte und Vorstände von Banken verlängern“ dahingehend eingelassen hat, dass Bayern seine Empfehlung an den Bundesrat, den Vermittlungsausschuss auch wegen Art. 52a neu KWG anzurufen, nicht aufrechterhält, besteht die berechtigte Sorge, dass der Bundesrat aus den vom Wirtschaftsausschuss und vom Finanzausschuss des Bundesrats empfohlenen anderen Gründen den Vermittlungsausschuss zum Restrukturierungsgesetz anruft und daher § 52a neu KWG nicht spätestens bis zum 31.12.2010 in Kraft treten kann. Aus diesem Grund macht der bayerische Gesetzgeber von seiner Zuständigkeit Gebrauch, im Sparkassengesetz eine Bestimmung einzufügen.

B) Lösung

In das Sparkassengesetz wird eine entsprechende Bestimmung wie § 52a neu KWG eingefügt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Sparkassengesetzes

§ 1

In das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-1), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird folgender neuer Art. 13a eingefügt:

„Art. 13a
Verjährung von Ansprüchen gegen
Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands

(1) Ansprüche gegen Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands aus dem Organ- und Anstellungsverhältnis wegen der Verletzung von Sorgfaltpflichten verjähren in zehn Jahren.

(2) Abs. 1 ist auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen und noch nicht verjährten Ansprüche anzuwenden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Nrn. 1 und 2:

Es wird ein neuer Art. 13a eingefügt.

In Abs. 1 des neuen Art. 13a wird normiert, dass Ansprüche der Sparkasse gegen Verwaltungsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder wegen der Verletzung von Sorgfaltpflichten in zehn Jahren verjähren. Eine zehnjährige Verjährungsfrist ist sachgerecht, weil die Aufklärung von Sorgfaltpflichtverletzungen von Organmitgliedern der Sparkassen – wie im Übrigen von Organmitgliedern von Kreditinstituten – sich als besonders zeitaufwändig erweisen kann. Die Aufarbeitung von Verantwortlichkeiten soll in Ruhe und ohne Druck von Verjährungsfristen erfolgen können. Zudem ist eine ausreichend bemessene Verjährungsfrist ein geeignetes Mittel, um die Verantwortlichkeit der Organmitglieder der Sparkassen in Bayern generell zu stärken.

Erfasst sind Ansprüche aus dem Organ- und Anstellungsverhältnis wegen der Verletzung von Sorgfaltpflichten. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (§ 200 BGB). Die Verjährung deliktischer Ansprüche wird von der Neuregelung nicht erfasst.

Durch die Regelung des Abs. 2 wird klargestellt, dass die zehnjährige Verjährungsfrist auch für alle bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährten Ansprüche gilt.

Zu § 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.